

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.07.2011

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-52/11

Zulassungsnummer:

Z-56.269-3528

Geltungsdauer

vom: **28. Juli 2011**

bis: **31. August 2014**

Antragsteller:

ARMACELL GMBH

Robert-Bosch-Straße 10

48153 Münster

Zulassungsgegenstand:

Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" und "Armaflex XG-A" sowie

Elastomerschaumstoffband "Armaflex XG Band, selbstklebend" aus synthetischem Kautschuk

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.269-3528 vom 18. Januar 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Januar 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes aus synthetischem Kautschuk, "Armaflex XG" und "Armaflex XG-A" sowie "Armaflex XG Band, selbstklebend" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B-s3, d0 bzw. B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-1¹), jedoch nur auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C.

Die Platte "Armaflex XG-A" und das "Armaflex XG Band, selbstklebend" sind auf der Rückseite werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband dürfen zur Isolierung in der Kälte- und Klimatechnik, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C), verwendet werden.

Die Isolierung darf 1-lagig oder 2-lagig durch Verklebung von zwei Elastomerschaumstoffplatten vor Ort ausgeführt werden, wobei für die Decklage stets die Platte "Armaflex XG" zu verwenden ist.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" auf dem Untergrund ist stets entweder mit dem "Armaflex 520" Kleber oder mit dem "Armaflex 520 BLV" Kleber auszuführen.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG-A" sowie des Elastomerschaumstoffbandes "Armaflex XG Band, selbstklebend" mit dem Untergrund ist ausschließlich mit der werksseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.

Für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten bei 2-lagiger Ausführung vor Ort ist entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden.

1.2.2 Das Brandverhalten (Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1) ist nicht nachgewiesen, wenn die Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG-A" oder das Elastomerschaumstoffband "Armaflex XG Band, selbstklebend" für die Dämmung von Rohren verwendet werden und der Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm beträgt.

Das Brandverhalten (Klasse B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-1) der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" ist bei Verwendung als Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm nur für die 1-lagige Ausführung der Rohrdämmung nachgewiesen.

1.2.3 Die Eignung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV² - ist nicht nachgewiesen.

1.2.4 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung über die Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband müssen aus flexiblem, geschlossenzelligem Elastomerschaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden.

Die nominale Plattendicke der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" und "Armaflex XG-A" muss minimal 3 mm und maximal 40 mm betragen. Die angegebenen Nennwerte der Plattendicke dürfen maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die Gesamtplattendicke der Elastomerschaumstoffplatten bei 2-lagiger Ausführung vor Ort muss minimal 6 mm und maximal 40 mm betragen.

Die nominale Dicke des Elastomerschaumstoffbandes "Armaflex XG Band, selbstklebend" muss 3 mm und die nominale Breite 50 mm betragen. Der angegebene Nennwert der Dicke darf maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die Rohdichte des Elastomerschaumstoffs der Platten und des Bandes muss minimal 47 kg/m³ und maximal 66 kg/m³ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.

2.1.2 Die Kleber "Armaflex 520" und "Armaflex 520 BLV" für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" mit dem Untergrund bzw. die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten untereinander bei 2-lagiger Ausführung vor Ort müssen Kontaktkleber auf Polychloropren-Basis sein.

2.1.3 Das Flächengewicht der werkseitig applizierten Selbstklebebeschichtung auf Acrylat-Copolymer-Basis der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG-A" und des Elastomerschaumstoffbandes "Armaflex XG Band, selbstklebend" muss 85 g/m² ± 10 % betragen.

2.1.4 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband müssen auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

Die Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" mit einer Nenndicke ≥ 10 mm müssen bei Verwendung auf metallischen Rohren (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung ≥ 109 mm bis ≤ 300 mm die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 13, erfüllen.

2.1.5 Die Zusammensetzung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Elastomerschaumstoffplatten und auf dem Elastomerschaumstoffband, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.269-3528
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten:
 - bei "Armaflex XG" (in Abhängigkeit von den Dämmdicken): schwerentflammbar (Klasse B-s3, d0 bzw. B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-1) - nur aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C)
 - bei "Armaflex XG-A" und "Armaflex XG Band, selbstklebend": schwerentflammbar (Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1) - nur aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"³, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackungen oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

³ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom August 2010.

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle, dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen wenn die Oberfläche der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.

3.3 Für den Verbund der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" mit dem metallischen Untergrund ist entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden. Die Verklebung kann vollflächig oder streifenförmig erfolgen. Die Nassauftragsmenge muss $\leq 300 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520" und $\leq 275 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520 BLV" betragen.

Für den vollflächigen Verbund der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG-A" sowie des Elastomerschaumstoffbandes "Armaflex XG Band, selbstklebend" mit dem metallischen Untergrund müssen die Platten und das Band werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.

Bei 2-lagiger Ausführung der Isolierung vor Ort ist für den Verbund der Elastomerschaumstoffplatten entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden. Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten muss vollflächig erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.269-3528

Seite 7 von 7 | 28. Juli 2011

Die Nassauftragsmenge muss $\leq 300 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520" und $\leq 275 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520 BLV" betragen.

Für die Naht und Stoßverklebung der nicht selbstklebenden bzw. der selbstklebenden Platten untereinander ist entweder der Kleber "Armaflex 520" (Nassauftragsmenge $\leq 300 \text{ g/m}^2$) oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" (Nassauftragsmenge $\leq 275 \text{ g/m}^2$) zu verwenden.

Bei Verwendung der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex XG" als Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser $\leq 300 \text{ mm}$ muss die Nenndicke der Platten mindestens 10 mm und der Außendurchmesser des zu dämmenden Rohres mindestens 89 mm betragen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt